

Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
war Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend. In-
sotionspreis: die kleinste
Seite 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Nr. 89.

Dienstag, den 1. August

1893.

Berordnung,

Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Bei der zunehmenden Ausbreitung der Cholera in Frankreich und deren Fortdauer in Russland ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Seuche im laufenden Jahre wieder nach Deutschland eingeschleppt wird. Es erscheint deshalb geboten, bereits jetzt alle Vorbereitungen zu treffen, um erforderlichenfalls ohne Verzug und mit Nachdruck den Kampf gegen die Krankheit wieder aufnehmen zu können.

Die unter dem 2. September vorigen Jahres angeordneten, in Nr. 204 des „Dresdner Journals“ und Nr. 205 der „Leipziger Zeitung“ abgedruckten Maßnahmen haben sich im Allgemeinen bewährt, nachdem dieselben aber auf Grund der seitdem gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die Bestimmungen der Dresdner Sanitätskonvention einer Revision durch die Cholerakommission unterzogen worden sind, wird hiermit folgendes angeordnet:

A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

1) Die Polizeibehörden (in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe, in mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister und in den Ortschaften des platten Landes die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder cholera-verdächtigen Krankheiten sofort in Kenntniß gesetzt werden. Rämentlich sind auch die Führer der Flussschiffe zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle bei der Behörde des der Erkrankungsstelle zunächst gelegenen Orts verpflichtet. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen haben die Polizeibehörden Listen nach anliegendem Muster (Anlage I) vorlauffend zu führen.

Die Polizeibehörde hat, sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, unverzüglich Ermittlungen durch den Bezirksarzt über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornehmen zu lassen.

Jeder erste festgestellte Cholerafall in einer Ortschaft ist alsbald telegraphisch dem Ministerium des Innern und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin anzugeben; denselben sind ferner täglich gedrängte Übersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke auf gleichem Wege zu übermitteln.

Außerdem ist über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem Ministerium des Innern und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Maßgabe des anliegenden Formulars (Anlage II) Kenntniß zu geben.

Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mitteilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Ministerium des Innern und im Gesundheitsamt eingehen.

Hat sich an einem Orte ein Choleraherd entwickelt, so ist es notwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Gang und Stand der Seuche, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2) Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa Kessels, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.

3) Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen, desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen.

Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs jedes anderweitigen Unterrichts erlassen werden.

4) Im Betrieb des Eisenbahnverkehrs wird die erforderliche Anweisung durch das Finanzministerium ergehen.

5) Die Polizeibehörde eines Ortes wird je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten haben, welche dort sich aufhalten, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heingesuchten Orten gewesen waren. Es empfiehlt sich, die Zugereisten einer, nach ärztlichen Maßnahmen zu bemessenden, aber nicht über 5 Tage vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte hinausgehenden Beobachtung zu unterstellen; jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlich vermieden werden.

Die Kreishauptmannschaften können für den Umlauf ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer Periode von 5 Tagen von ihrer Ankunft in jolchen von der Cholera ergriffenen Orten oder Bezirken aufzuhalten haben, wo sich ein Seuchenzentrum gebildet hat, ihre Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden haben.

6) Besondere Maßregeln, insbesondere Beschränkungen des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte können bei Krankheits- oder Infektionsverdacht erforderlich werden gegen Obdachlose oder einen festen Wohnsitz nicht besitzende oder berufs- oder gewöhnlich umherziehende Personen (Zigeuner, Landstreicher, fremdländische Auswanderer, die Bevölkerung der Flussschiffe und der die öffentlichen Gewässer befahrenden Holzflosser).

7) Die Polizeibehörde des von der Cholera ergriffenen Ortes hat dafür zu sorgen, daß infizierte oder infektionsverdächtige Gegenstände vor wichtiger Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen. Insbesondere ist dort, wo sich ein Choleraherd entwickelt hat, die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen zu verbieten.

Ausgenommen sind die auf hydraulischem Wege zusammengepreßten, in mit Eisenband verhütteten Ballen im Großhandel verkauften Lumpen, ferner neue Abfälle, die direkt aus Spinnereien, Webereien, Confections- und Bleichanlagen kommen, Kunstseide, neue Papierfischeln, sowie endlich unverdächtiges Reisegepäck.

Für den Postpaketverkehr aus Choleraortschaften kann vorgeschrieben werden, daß der Inhalt der Pakete auf der Verpackung oder der Begleitadresse bezeichnet sein muß.

Einfuhrverbote gegen inländische Choleraorte sind nicht zulässig. Einwände die Einfuhr bestimmter Waaren-Gegenstände aus dem Auslande zu untersagen ist, unterliegt der Bestimmung des Ministeriums des Innern.

Es kann angebracht sein, gebrauchte Betten, Leib- und Bettwäsche und Kleidungsstücke, welche aus Choleraorten mitgebracht sind, zu desinfizieren. Außerdem dürfen nur solche Gegenstände, welche nach ärztlichen Maßnahmen als mit Choleraerregerungen beschmutzt anzusehen sind, zwangsläufig einer Desinfektion unterworfen werden.

8) Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Gepäck- und Güterverkehrs, sowie des Verkehrs mit Post- (Brief- u. Packet-) Sendungen nicht zulässig.

9) Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehre dienende Fuhrwerke (Droschen u. dergl.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfizieren.

10) Die Leichen der an der Cholera Gestorbenen sind in mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkten Tüchern gehüllt einzufangen. Der Sarg muss dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder eines anderen auffauchenden Stoffes bedeckt sein. Die Leichen sind thunlichst bald aus der Bebauung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesondeter Raum für die Aufstellung nicht vorhanden ist. Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden. Ihre Ausstellung im Sterbehause oder im offenen Sarge ist zu unterlassen, das Leichengefölge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten. Die Beerdigung der Cholera- Leichen ist unter Ablösung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Beerdigung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte, ist zu untersagen.

11) In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrung- und Genussmitteln besonders sorgfältig zu handhaben. In Ausnahmefällen kann es nötig werden, Verkaufsräume zu schließen oder Vorräthe zu vernichten.

12) Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Seiten Sorge zu tragen; als solches ist an Choleraorten das Wasser aus Kesselbrunnen von gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigung von oben her nicht genügend geschützt ist, nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vortreffliches Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdbohlen und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen). Wasserkessel müssen einer beständigen Aufsicht unterworfen sein (vergl. Anlage V). Brunnen, welche nach Lage oder Bauart einer gesundheitsgefährlichen Verunreinigung ausgesetzt sind, sind zu schließen.

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle, ist zu verbieten, insbesondere ist das Spülen von Geschirr und Wäsche, welche mit Cholera- kranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe strengstens zu unterlassen.

13) Für rasche Ablösung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen. In öffentlichen Wasserläufen oder sonstige Gewässer dürfen Schmutzwässer aus Choleraorten nur eingelegt werden, nachdem Desinfektionsmittel (Anlage VI) in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

14) Vorhandene Abtrittsgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehre zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahnanlagen, Gasthäusern u. dergl.) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

15) Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der Anweisung in Anlage VI zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Errichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in wel-

chen die Anwendung heißen Wasserdampfs als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken. Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen haben unentbehrlich zu geschehen.

16) Eine etwa nach dem Muster der Anlage VII auszuarbeitende Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten ist in eindringlicher Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

B. Besondere Maßregeln, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheitskommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleragefahr vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die im Abschnitt A. Nr. 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorgesehenen Missstände unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Dertlichkeitkeiten hinzuwirken, sowie das sonst erforderliche in die Wege zu leiten.

Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorkommen, sind geeignete Untersuchungsobjekte (siehe Anlage VIII) in vor geschriebener Verpackung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung und zwar aus dem Bezirk der Kreishauptmannschaft Bauzen an den Bezirksarzt Dr. Hesse in Dresden (Chemisches Laboratorium des Professors Dr. Hempel, Reichsstraße hier), aus dem Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden an Medizinalrat Professor Dr. Neiss hier (Bakteriologisches Laboratorium im Stadtkrankenhaus), aus dem Bezirk der Kreishauptmannschaft Zwickau an den Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Birch-Hirschfeld in Leipzig (Pathologisch-anatomisches Institut der Universität Leipzig) und aus dem Bezirk der Kreishauptmannschaft Leipzig an den Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Hofmann in Leipzig (Hygienisches Institut der Universität Leipzig) befußt bacteriologischer Prüfung zu senden. Es ist erwünscht, daß in dieser Weise bereits vor Eintreffen des Bezirksarztes vom behandelnden Arzte vorgegangen wird.

Ist die Cholera festgestellt, so sind:

1) die Cholera-kranken von anderen als den zu ihrer Behandlung und Pflege bestimmten Personen abzuhalten. Kränke, deren ungünstige häusliche Verhältnisse eine sachgemäße Pflege und Absonderung nicht gestatten, sind — falls der Bezirksarzt es für unerlässlich und ohne ihre Schädigung für zu läßig erklärt — in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum zu überführen.

Berdächtig Erkrankte sind bis zur Beseitigung des Verdachts wie Cholera-krante zu behandeln.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, die Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuierung kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten und ungünstige sanitäre Zustände (Überfüllung, Unreinlichkeit u. dergl.) aufweisen. Zur Unterbringung der Evakuierten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

2) Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umfängliche Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken infiziert haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.

3) Die Gesundheitskommissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in den einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltsabfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zu zuwenden und auf die Abstellung von Mühständen hinzuwirken, namentlich auch die Schließung gefährlich erscheinender Brunnen zu veranlassen.

4) In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Maßnahmen wegen Desinfektion der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen in die Wege zu leiten und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen.

5) Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholera-kranken, deren Eßgut oder Entleerungen, in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäschereien u. s. w.), sind auf die Befolgung der Desinfektionsvorschriften (Anlage VI) besonders hinzuweisen.